

▼ Bitte senden an:

Gemeinde Borsdorf  
Melde- und Passbehörde  
Rathausstr. 1  
04451 Borsdorf

► **Hinweise:**

Die Angaben zu Ihrer Person werden auf Grundlage des § 44 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) in Verbindung mit § 12 Abs. 2 des Sächsischen Datenschutzgesetzes ausschließlich zum Zweck der Bearbeitung Ihres Antrages erhoben, gespeichert und genutzt. Ohne Ihre vollständigen Angaben kann Ihr Antrag nicht bearbeitet und eine Auskunft nicht erteilt werden.

Die Auskunftserteilung erfolgt ausschließlich per Post an die Anschrift der antragstellenden Person.

Bei einem Verstoß gegen die Meldepflichten stimmen die Meldeverhältnisse nicht immer mit den tatsächlichen Wohnverhältnissen überein. Da die Meldebehörde Auskünfte nur über Meldeverhältnisse erteilt, kann sie keine Gewähr dafür übernehmen, dass die gesuchte Person noch in der gemeldeten Wohnung wohnt.

\* Diese Angaben sind freiwillig.

## Melderegisterauskunft an Private (gem. § 44 Abs. 1 BMG)

### 1. Antragstellende Person

Name	Vorname
Anschrift	PLZ, Ort
Telefonnummer* / E-Mail*	Ihr Aktenzeichen

### 2. Angaben über die gesuchte Person

Um Ihre Anfrage bearbeiten zu können, sind mindestens drei Angaben zur gesuchten Person (Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift mit Hausnummer und/oder das Geburtsdatum) erforderlich. Von denen mit <sup>+</sup> gekennzeichneten Feldern ist jeweils eine zu beantworten. Für eine optimale Bestimmung der gesuchten Person wären natürlich Angaben zu beiden Fragen hilfreich.

Name
Vorname(n)
Geburtsdatum <sup>+</sup>
Bekannte Anschrift <sup>+</sup>
Zusätzliche Hinweise (z.B. frühere Namen, frühere Anschriften, Geburtsort usw.)

### 3. Archivauskunft

Das Melderegister enthält Meldedaten der letzten zehn Jahre. Auskunftersuchen aus weiter zurückliegenden Jahren können noch aufgrund archivierter Karteikarten ermittelt werden. Diese Auskunft ist gebührenpflichtig. Das Entgelt beträgt jeweils 20,00 Euro pro halbe Stunde Recherchezeit.

### 4. Angaben zum Verwendungszweck der Auskunftsdaten

Die Auskunft wird zu gewerblichen Zwecken genutzt und zwar für  ja  nein

- Adressabgleich
- Adressermittlung und -weitergabe an (eine) im Freitextfeld bestimmte Person(en) oder Stelle(n)
- Speicherung und Nutzung zum Adressabgleich für Dritte
- Aktualisierung eigener Bestandsdaten
- Speicherung und Nutzung zur Adresshistorisierung
- Forderungsmanagement
- Bonitätsrisikoprüfungen
- Werbung
- Adresshandel
- Markt-, Meinungs- und Sozialforschung
- Freitextfeld (für weiteren Zweck)

Die Auskunft wird zum Zwecke des Adresshandels genutzt.  ja  nein  
Die Auskunft wird zum Zwecke der Direktwerbung genutzt.  ja  nein  
Die Auskunft wird ausschließlich zu privaten Zwecken benötigt.  ja  nein

Eine ausdrückliche Einwilligungserklärung für die Verwendung der Daten zu  ja  nein o.g.eingetragenen Zweck (Adresshandel und/oder Direktwerbung) liegt mir vor (Sie ist der Melderegisteranfrage stets beizufügen).

### 5. Gebührenerhebung für die einfache Einwohnermelderegisterauskunft

Für die Bearbeitungsgebühr erhalten Sie zusammen mit der Auskunft einen Gebührenbescheid.

► Hinweise zur Gebührenerhebung:

Die Gebühr für eine einfache Melderegisterauskunft beträgt 6,30 Euro.

Für mehrere einfache (zusammengefasste) Melderegisterauskünfte beträgt die Gebühr je Auskunft 6,00 Euro.

Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die gesuchte Person nicht oder nicht eindeutig ermittelt werden kann oder die mitgeteilte Anschrift bereits bekannt war und bislang keine neue Anschrift vorliegt.

**Die Deutsche Post AG erkennt Postwertzeichen nicht als Zahlungsmittel an. Eine Verrechnung mit der Post AG ist daher nicht möglich.**

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift